

Nahwärmenetz Nechlin

Anschluss- und Wärmeliefervertrag

zwischen der

Wärme für Nechlin GmbH & Co. KG

Nechlin 7, 17337 Uckerland

vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Müller

(im Folgenden als Wärmelieferant bezeichnet)

und dem Eigentümer

wohnhaft in

des Anschlussobjektes Nechlin, 17337 Uckerland

(im Folgenden als Wärmekunde bezeichnet)

zwecks Anschlusses des Wärmekunden an das

Nahwärmenetz und zur Lieferung von Nahwärme

in der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Nechlin

Präambel

Für die Ortslage Nechlin errichtet die Gemeinde Uckerland als Netzbetreiber, zusammen mit dem Wärmelieferanten, eine zentrale Wärmeversorgung, mit einem Heizwerk und einem Wärmenetz auf der Basis von preiswerten einheimischen Energiequellen. Hierdurch wird den Eigentümern der Anschlussobjekte eine komfortable, umwelt- und klimafreundliche Wärmeversorgung ermöglicht. Durch die Verwendung von heimischen Energieträgern wird diese Wärmeversorgung zudem weitgehend unabhängig von Öl- und Gasimporten und den mit diesen Energieträgern verbundenen Preisrisiken sein.

§ 1 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 1) Der Wärmelieferant versorgt über das Nahwärmenetz der Gemeinde Uckerland die in Anlage 1 benannten Anschlussobjekte des Wärmekunden. Die Lieferung mit Wärme zur Beheizung und Erwärmung von Brauchwasser erfolgt auf Grundlage dieses Vertrages bzw. der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V)“. Die durchgängige Versorgung wird vom Wärmelieferanten sichergestellt.
- 2) Als Wärmeträger im Nahwärmenetz dient Wasser.
- 3) Die Anschlussleistung für die Anschlussobjekte wird einvernehmlich in Absprache zwischen Wärmelieferanten und Wärmekunden gemäß Anlage 1 festgelegt und ist Grundlage für die Bemessung der Höhe der monatlichen Mindestabnahme.
- 4) Der Wärmekunde deckt grundsätzlich seinen Wärmebedarf für Raumheizung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Wärmeverteilnetz des Wärmelieferanten. Holzbetriebene Feuerstätten und solare Brauchwassererwärmungsanlagen darf der Kunde zusätzlich betreiben. Die betriebenen Kundenanlagen sind in der Anlage 1 dieses Vertrages zu benennen.
- 5) Der Wärmelieferant beabsichtigt, den Bezug der Nahwärme für alle Wärmekunden bis zum in der Anlage 1 festgesetzten Termin sicherzustellen.
- 6) Die Übergabe der Wärme an den Wärmekunden erfolgt in einer Wärmeübergabestation. Die Eigentumsgrenze sind die kundenseitigen Anschlüsse an den Absperrventilen der Wärmeübergabestation. Die Absperrventile und die Wärmeübergabestation sind Eigentum des Wärmelieferanten.
- 7) Der Wärmelieferant stellt die gelieferte Wärmemenge und den Wasserdurchfluss durch geeignete, geeichte Messeinrichtungen (Wärmemengenzähler) fest. Diese Messeinrichtungen sind Eigentum des Wärmelieferanten.

- 8) Der Wärmekunde verpflichtet sich zur Abnahme von Wärme aus dem Nahwärmenetz. Er sorgt für die rechtzeitige Fertigstellung der Kundenanlage bis spätestens zum in der Anlage 1 benannten Termin.
- 9) Die Kundenanlage besteht aus dem hausinternen Heizungssystem (Heizkörper, Rohrleitungen etc.) ab dem kundenseitigen Anschluss an den Absperrventilen der Wärmeübergabestation. Die Kundenanlage ist und bleibt Eigentum des Wärmekunden.
- 10) Die zur Versorgung aus der Wärmeübergabestation erforderlichen Umbaumaßnahmen an der Kundenanlage (Installationsarbeiten zum Anschluss, Spülung, Druckprüfung etc.) liegen in der Verantwortung des Wärmekunden. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Wärmekunden zu tragen.
- 11) Der Haus- und Grundstückseigentümer gestattet die Herstellung der Hausanschlussleitung auf dem eigenen Grundstück, die Installation der Wärmeübergabestation und bei Bedarf den Zugang zur Wärmeübergabestation.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag gilt für die Dauer von 10 Jahren und tritt mit Unterzeichnung des Vertrages in Kraft. Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 3 Mindestabnahme

Es fallen keine Anschluss- oder Grundgebühren an. Die mit dem Anschluss verbundenen Kosten werden über die jährliche Mindestabnahme abgegolten, diese beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) bis zu einer Anschlussleistung von 30 KW: | 5.000 kWh |
| b) bei einer Anschlussleistung größer 30 und bis 70 KW: | 10.000 kWh |
| c) bei einer Anschlussleistung größer 70 KW: | 15.000 kWh |

Diese Mindestabnahme ist ab dem in Anlage 2 benannten Inbetriebnahmedatum, unabhängig von der tatsächlich gelieferten Wärmemenge, zu zahlen. Diese wird bei der Erstellung der Jahresrechnung für den jeweiligen Bezugszeitraum angerechnet. Für die jährliche Mindestabnahme ist der in § 4 genannte Wärmepreis maßgeblich.

Während der Umbauphase der Heizanlage des Wärmekunden bis zum in der Anlage 1 benannten Termin „Fertigstellung Kundenanlage“ ist die Mindestabnahme jedoch Null.

§ 4 Wärmebezugskosten

Der Wärmepreis für den Wärmebezug wird in €/kWh angegeben.

Die vom Wärmekunden zu zahlende Vergütung (zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%) ergibt sich wie folgt:
Vergütung = Wärmepreis x gelieferte Wärmemenge

Der Wärmelieferant kann den Wärmepreis nicht beliebig oder nach eigener Kalkulation verändern, sondern ist an eine Preisgleitklausel und darüber hinaus an einen Preisdeckel gebunden. Diese berücksichtigen die steigenden oder sinkenden Wärmegestehungskosten und basieren darauf, dass diese max. 90 % der Wärmegestehungskosten eines selbstbetriebenen Ölkessels betragen.

Preisgleitklausel

$$WP = WP_0 (0,3 + 0,5 BK/BK_0 + 0,2 VPI/VPI_0)$$

WP: Wärmepreis aktueller Bezugszeitraum

WP₀: Wärmepreis vorheriger Bezugszeitraum

BK: Brennstoffkosten aktueller Bezugszeitraum

BK₀: Brennstoffkosten vorheriger Bezugszeitraum

VPI: Verbraucherpreisindex Fernwärme aktueller Bezugszeitraum

VPI₀: Verbraucherpreisindex Fernwärme vorheriger Bezugszeitraum

Für den anfänglichen Wärmepreis WP₀ ist der bei Inbetriebnahme der Kundenanlage an das Wärmenetz in der Anlage 1 benannte Preis maßgeblich, vorausgesetzt die Inbetriebnahme erfolgt im gleichen Jahr.

Die Werte für die Brennstoffkosten BK ermitteln sich aus den Werten des Statistischen Bundesamtes, Jahresdurchschnitt für den jeweiligen Bezugszeitraum (Quelle: <https://www.destatis.de>, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Holz in Form von Blättchen oder Schnitzeln , 2015 = 100).

Die Werte für den Verbraucherpreisindex Fernwärme ermitteln sich aus den Werten des Statistischen Bundesamtes, Jahresdurchschnitt für den jeweiligen Bezugszeitraum (Quelle: <https://www.destatis.de>, Index der Verbraucherpreise, Fernwärme, 2010 = 100).

Preisdeckel

$$WP_{\max} = BK_{\text{HEL}} / H_{\text{HEL}} \times F_{\text{HEL}} \times V_{\max}$$

| | |
|---------------------|--|
| WP_{\max} : | Maximaler Wärmepreis für aktuellen Bezugszeitraum |
| BK_{HEL} : | Brennstoffkosten Heizöl aktueller Bezugszeitraum (€/hl) |
| H_{HEL} : | Heizwert Heizöl = 10 kWh/l |
| F_{HEL} : | Faktor Wärmegebarung/Brennstoffkosten für Heizöl = 1,4 |
| V_{\max} : | maximal 90 % der Gesamtkosten Wärmegebarung Heizöl = 0,9 |

Die Werte für die Brennstoffkosten für Heizöl ermitteln sich aus den Werten des Statistischen Bundesamt, Jahresdurchschnitt für den jeweiligen Bezugszeitraum (Quelle: <https://www.destatis.de>, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Leichtes Heizöl, Standort Deutschland, bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher), zuzüglich aktuell gültiger Mehrwertsteuer.

Dabei gilt: Wenn $WP > WP_{\max}$, dann $WP = WP_{\max}$

Auf Anforderung des Wärmekunden wird die Anwendung der Preisgleitklausel bzw. des Preisdeckels detailliert dargelegt.

§ 5 Abrechnung und Bezahlung

- 1) Der Wärmekunde leistet dem Wärmelieferanten ab in der Anlage 2 benannten Inbetriebnahmetermin monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Gesamtjahreskosten; fällig jeweils zum 10. des Abschlagsmonats. Den Gesamtjahreskosten liegt der in der Anlage 1 benannte Jahreswärmebedarf zugrunde.
- 2) Falls nichts anderes vereinbart ist, wird eine Einzugsermächtigung des Wärmekunden gemäß Anlage 1 für die Zahlung der monatlichen Abschläge erteilt.
- 3) Die Abrechnung der Wärme wird jährlich zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen. Die Ablesung der für die Abrechnung maßgeblichen Zähler erfolgt in der Regel zweimal jährlich durch den Wärmelieferanten. Der Wärmekunde ermöglicht dem Wärmelieferanten auf Anforderung den Zugang zu den entsprechenden Ableseeinrichtungen und Absperrventilen.
- 4) In der Jahresabrechnung sind die gelieferten Wärmemengen der einzelnen Objekte aufzuführen, die Zählerstände sowie die vertraglich vereinbarte Mindestabnahme bilden die Grundlage der Abrechnung.
- 5) Bei Zahlungsverzug ist der Wärmelieferant berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in der sich nach § 288 BGB ergebenden Höhe zu verlangen.

- 6) Bei Zahlungsverzug trotz entsprechender Mahnung ist der Wärmelieferant berechtigt, seine Lieferungen einzustellen. Für etwaige daraus entstehende Schäden haftet er ausdrücklich nicht.

§ 6 Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger des Wärmelieferanten sowie des Wärmekunden (Eigentümerwechsel) mit allen Rechten und Pflichten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 8 Nebenabreden

...

Uckerland, den

.....

Wärmelieferant

Uckerland, den

.....

Wärmekunde

Anlage 1 - Kundendaten

(bei Vertragsabschluss auszufüllen)

17337 Uckerland, Nechlin, Objekt Nr.

Name des Wärmekunden:

ggf. abweichender Ansprechpartner des Wärmekunden:

Telefon:

Email:

Datum geplante Fertigstellung Kundenanlage:

Datum geplanter Beginn Wärmelieferung:

Nutzfläche, qm:

Anschlussleistung, kW:

Jahreswärmebedarf, kWh:

Geplanter anfänglicher Wärmepreis, ct/kWh:

Einzugsermächtigung für Konto des Wärmekunden bzw. Nutzers

Monatliche Abschlagszahlung (1/12 des Jahreswärmebedarfes) in €:

Kontoinhaber:

Bankinstitut:

BLZ:

Kontonummer:

IBAN:

Empfängerkonto: Wärme für Nechlin GmbH & Co KG

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE3622200000857480, IBAN: DE62 1203 0000 1008 3861 85

Deutsche Kreditbank, BLZ 120 300 00, Konto 100 838 6185

Unterschrift des Wärmekunden/Nutzers

(bestätigt Angabe der Kundendaten und die Einzugsermächtigung zum 15. des Monats)

Sonstige Vereinbarungen:

Anlage 2 - Inbetriebnahme

(bei Inbetriebnahme auszufüllen)

17337 Uckerland, Nechlin Objekt Nr.

Name des Wärmekunden:

Datum Inbetriebnahme:

Zählernummer des Wärmezählers:

Anfangszählerstand des Wärmezählers:

Sonstige Bemerkungen:

Uckerland, den

.....

Wärmelieferant bzw. Bevollmächtigter

Uckerland, den

.

.....

Wärmekunde